

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52000 - 3205/52 III

Bonn, den 16. Januar 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung
des Ersten Überleitungsgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung
des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952
gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, die aus
der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzuschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Nach dem § 16 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) wird eingefügt:

„5 a. Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge

§ 16 a

(1) Der Bund erstattet von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 1 Abs. 1 Ziffer 9) der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einen Betrag, der 12,5 v. H. des Beitragsaufkommens der Arbeitslosenversicherung entspricht, für die Dauer von drei Jahren in der Weise, daß auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen Schuldbuchforderungen in das Bundesschuldbuch eingetragen werden.

(2) Die Schuldbuchforderungen sind in Höhe des jeweiligen Wechseldiskontsatzes der Bank deutscher Länder, jedoch

nicht höher als mit 5 v. H., zu verzinsen.

(3) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 31. März und 30. September eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.

(4) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

(5) Die Löschung der Forderungen gegen Ausreichung von Schuldbuchverschreibungen und die Veräußerung sowie die Belastung der Schuldbuchverschreibungen sind unzulässig.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Begründung

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 9 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) trägt der Bund die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge; er erstattet sie der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die die Arbeitslosenfürsorge-Unterstützungen auszahlt. Für das Rechnungsjahr 1953 werden die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge auf 946 Mill. DM veranschlagt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in den letzten Jahren stetig wachsende Einnahmeüberschüsse erzielt und dementsprechend bereits ein Vermögen von rund 1,1 Milliarden DM gebildet. Auch im Rechnungsjahr 1953 sind in erheblichem Umfange Einnahmeüberschüsse der Bundesanstalt zu erwarten.

Demgegenüber ist die Finanzlage des Bundes außerordentlich beengt. Auch auf dem Ge-

biete des Sozialhaushalts ergeben sich im Haushaltsjahr 1953 für den Bund durch die Aufwendungen für das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz neue Lasten. Der Bund vermag bei dieser Sachlage seine Sozialaufgaben nur dann zu erfüllen, wenn er die Baraufwendungen auf ein Mindestmaß beschränkt und dort, wo sich hierzu die Möglichkeit ohne Gefährdung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen bietet, seinen Verpflichtungen nicht durch Barleistung, sondern durch Hingabe von Schuldverschreibungen nachkommt. Es kann haushaltswirtschaftlich nicht verantwortet werden, daß andere öffentliche Stellen — hier die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — auf Kosten des Bundes überschüssige, zur Zeit nicht benötigte bare Einnahmen als Vermögenswerte ansammeln, während der Bund in finanzieller Bedrängnis ist.

Aus diesem Grunde wird durch eine Änderung des Rentenzulagengesetzes bestimmt werden, daß — soweit zumutbar — die Gewährung der Zuschüsse des Bundes für die Rentenzulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen teilweise in der Form der Eintragung von Schuldverschreibungen zu gunsten der Rentenversicherungsträger erfolgt. Zur Erreichung eines ausgeglichenen Bundeshaushalts, der nach Art. 110 Abs. 2 Satz 2 GG zwingend vorgeschrieben ist, ist es außerdem erforderlich, daß auch der Bundeshaushalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge nicht in vollem Umfange in bar, sondern zu einem Teil ebenfalls in Form der Eintragung von Schuldverschreibungen erstattet werden. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Hingabe von Schuldverschreibungen an die Träger der Rentenversicherungen verbleibt noch für das Rechnungsjahr 1953 ein Betrag von 185 Mill. DM, den der Bund im Rahmen eines ausgeglichenen Haushalts nicht in bar zu leisten vermag. Die Einkommens- und Vermögenslage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gestattet es

jedoch dieser Anstalt, den genannten Betrag dem Bunde zur Durchführung der Arbeitslosenfürsorge praktisch vorzustrecken.

Bei einer erwarteten Beitragseinnahme der Bundesanstalt von rund 1,5 Milliarden DM im Rechnungsjahr 1953 entsprechen 185 Mill. DM etwa 12,5 v. H. des Beitragsaufkommens.

Der Entwurf sieht daher vor, daß der Bund in Höhe von 12,5 v. H. des Beitragsaufkommens der Bundesanstalt zu deren Gunsten verzinsliche Schuldverschreibungen im Bundesschuldbuch eintragen läßt. Im übrigen werden die Aufwendungen der Alfu nach wie vor durch Barleistungen erstattet, so daß die Bundesanstalt 761 Mill. DM in bar und für 185 Mill. DM Schuldverschreibungen erhalten würde.

Das Verhältnis zum Beitragsaufkommen ist deshalb als Bemessungsgrundlage für den nicht bar zu leistenden Anteil der Aufwendungen gewählt worden, weil hierdurch besser als durch einen festen Betrag einer möglichen Veränderung der Liquiditätsverhältnisse der Bundesanstalt Rechnung getragen wird: Sinkt das Beitragsaufkommen der Bundesanstalt, so steigen die Barleistungen des Bundes an die Bundesanstalt, und umgekehrt.

Da mit einer Entlastung der Haushaltslage des Bundes auch in den nächstfolgenden Jahren nicht gerechnet werden kann, andererseits auch keine Verschlechterung der Kassenlage der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu erwarten ist, wird die vorgesehene Regelung nicht auf das Rechnungsjahr 1953 beschränkt, sondern zunächst auf die Dauer von 3 Jahren erstreckt, um alljährliche und die Einbringung des Haushaltsgesetzes verzögernde Verhandlungen zu vermeiden. Die berechtigten Interessen der Bundesanstalt werden hierbei nicht beeinträchtigt; sollten wider Erwarten in einem der nächstfolgenden Jahre Liquiditätsschwierigkeiten eintreten, so würde der Bund in jedem Falle auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziff. 10 des Ersten Überleitungsgesetzes eintreten haben.

DER PRÄSIDENT DES BUNDESRATES

Bonn, den 19. Dezember 1952

An den Herrn
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 28. November 1952 — 6 - 52000 - 3205/52 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung
des Ersten Überleitungsgesetzes

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 106 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Dr. Reinhold Maier

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes

1. In den Eingangsworten ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung:

Sowohl das Erste als auch das Zweite Überleitungsgesetz sind Zustimmungsgesetze gewesen. Ein Zustimmungsgesetz, das förmlich geändert wird, bedarf auch der Zustimmung des Bundesrates.

2. In § 16 a Satz 1 (Art. I des Entwurfs) sind die Worte „für die Dauer von drei Jahren“ durch die Worte „für das Rechnungsjahr 1953“ zu ersetzen.

Begründung:

Eine Beschränkung der vorgesehenen Regelung auf das Rechnungsjahr 1953 erscheint geboten.

3. In § 16 a Satz 2 (Art. I des Entwurfs) sind die Worte „jedoch nicht mit mehr als 5 v. H.“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, da es nicht vertretbar ist, einen starren Zinssatz vorzuschreiben.

4. § 16 a Satz 5 (Art. I des Entwurfs) ist durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„Nach Ablauf dieser Zeit sind die Forderungen jährlich mit 3 v. H. unter Einbeziehung der ersparten Zinsen zu tilgen. Weist die Bundesanstalt nach, daß ihre Kassenlage den Rückgriff auf die Schuldbuchforderungen notwendig macht, um ihre gesetzlichen Pflichtenleistungen zu decken, so kann sie mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit den als notwendig bezeichneten Geldbetrag mit einer Frist von 3 Monaten zurückfordern.“

Begründung:

Im Interesse der Liquidität der Bundesanstalt muß die Möglichkeit zur Kündigung der Schuldbuchforderungen vorgesehen werden. Da der Bundesminister für Arbeit selbst Aufsichtsbehörde ist, erscheint eine Abwandlung dahin notwendig, daß der ihm gegenüber erbrachte Nachweis der Notwendigkeit eines Rückgriffs auf die Schuldbuchforderungen ausreicht.

Stellungnahme der Bundesregierung
zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes
zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes

Dem Änderungsvorschlag zu Artikel I kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g :

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist sowohl nach ihrem Beitragsaufkommen wie nach ihrem Vermögensstand durchaus in der Lage, dem Bund 12,5 vom Hundert des Beitragsaufkommens zur teilweisen Deckung der Kosten für die Arbeitslosenfürsorgeunterstützungen auf die Dauer von drei Jahren zur Verfügung zu stellen. Ein höherer Zinssatz als 5 vom Hundert kann nicht zugestanden werden. Eine vorzeitige Kündbarkeit der Schuldbuchforderungen seitens der Bundesanstalt wird nicht für notwendig gehalten, da der Bund gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes verpflichtet ist, bei etwa auftretendem Bedarf die notwendigen Zuschüsse zur

Aufrechterhaltung der Liquidität der Bundesanstalt zu leisten.

Um jedoch die Schuldbuchforderungen der Bundesanstalt nicht zu einer ewigen Schuld des Bundes werden zu lassen, ist die Bundesregierung bereit, die Schuldbuchforderungen nach Ablauf von drei Jahren mit 1 vom Hundert zu tilgen. Es wird daher vorgeschlagen, im § 16 a des Ersten Überleitungsgesetzes folgende neue Sätze 4 und 5 einzufügen:

„Nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind die Schuldbuchforderungen mit 1 vom Hundert zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind jährlich nachträglich jeweils am 31. März jeden Kalenderjahres zu zahlen.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Satz 6 und Satz 7.